

BGer 5A 720/2021 vom 21. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_720_2021

FR: TF 5A 720/2021 du 21 septembre 2021

IT: TF 5A 720/2021 del 21 settembre 2021

Regeste

persönlicher Verkehr | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur vorgebracht werden, soweit erst der angefochtene Entscheid dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Beschwerde erschöpft sich in einer appellatorischen Sachverhaltsschilderung aus eigener Sicht, wobei Ausführungen zur Vater-Tochter-Beziehung, zum Charakter des Vaters, zu den allgemeinen Gefahren in Brasilien, zu einer angeblich drohenden Kindesentführung und zum starken Bezug des Kindes zur Schweiz gemacht werden. Das Obergericht hat sich zu den betreffenden Umständen - soweit sie von der Beschwerdeführerin bereits vorgebracht worden waren und sie deshalb nicht ohnehin neu und damit unzulässig im Sinn von Art. 99 Abs. 1 BGG sind - geäußert und die Beschwerdeführerin müsste diesbezüglich eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung dazusetzen (vgl. E. 1). Mit ihren Schilderungen wird jedoch weder explizit eine Verletzung des Willkürverbotes geltend gemacht noch genügen sie der Sache nach den an Willkürrügen zu stellenden Substanziierungsanforderungen. In rechtlicher Hinsicht werden keine Rügen erhoben und es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern das Obergericht mit seiner abgestuften Regelung, welche nicht nur den Bedürfnissen des Vaters, sondern insbesondere auch denjenigen des Kindes angemessen Rechnung trägt, gegen Recht verstossen haben könnte.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht einzutreten ist. Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.